

TheAlternative
VSETH CAB E27.1
Universitätsstr. 6
8092 Zürich
look@thealternative.ch
www.TheAlternative.ch

TheAlternative, CAB E27.1, Universitätsstr. 6, 8092 Zürich

An alle Mitglieder des Ständerats

Zürich, 13. Dezember 2006

Offener Brief zur Revision des URG, Sitzung des Ständerats am 19. Dezember

Sehr geehrte(r) Herr/Frau Ständerat/rätin,

wir sind ein Netzwerk von Organisationen, die sich intensiv mit Digitaltechnologie und deren gesellschaftlichen Auswirkungen beschäftigen. Als Informatiker, Sozialwissenschaftler, Juristen, Dozenten, Kultur- und Medienwissenschaftler, sowie als Vertreter von Entwicklungshilfe- und Menschenrechtsgruppen sind wir besorgt über den Verlauf der Revision.

Insbesondere die rechtliche Absicherung technischer „Schutzmassnahmen“ ist sehr kritisch und birgt mehrere Gefahren. Wir wollen drei hervorheben.

Eingeschränkte Werksnutzung. Die rasante IT-Entwicklung legt nahe, dass technische „Schutzmassnahmen“ häufig aktualisiert und durch neuere Verfahren ersetzt werden. So ist absehbar, dass ein neues Gerät ältere Systeme nicht mehr unterstützt – mit der Folge, dass das ursprünglich gekaufte Werksexemplar plötzlich unbrauchbar wird. Ein Nutzer wäre gezwungen, es ein weiteres Mal zu kaufen(!), obwohl eine Umwandlung technisch möglich wäre. Aber dazu muss sie gesetzlich garantiert sein und **Software zur Umgehung** der technischen „Schutzmassnahmen“ **nicht per se verboten** werden. Ebenso müssen geschützte Werksexemplare gekennzeichnet sein, um dem Konsumenten Transparenz zu garantieren.

Gefährdete Privatsphäre. Es gibt Bestrebungen, Werksexemplare zu personalisieren, um eine spätere **Identifikation des Käufers** zu ermöglichen. Dies bedeutet eine Verletzung der Privatsphäre und ein Verlust der Anonymität des Käufers (wie sie bei einem CD-Kauf heute noch gewährleistet ist). Und dies, obwohl eine Personalisierung zur Umsetzung technischer „Schutzmassnahmen“ **nicht notwendig** ist.

Abhängigkeit vom Anbieter. Es muss möglich sein, ein Werksexemplar unabhängig vom Anbieter zu nutzen. Das heisst, die technisch notwendige Information, um kompatible **Abspielsoftware durch Dritte** zu entwickeln, muss verfügbar sein.

Wir möchten Sie auf den von der Forschungsstelle für Informationsrecht der Universität St. Gallen veröffentlichten „Best Practice Guide“ zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie hinweisen (www.fir.unisg.ch). Die **darin formulierten Warnungen**, dass der rechtliche Schutz von technischen „Schutzmassnahmen“ zu unbeabsichtigten Konsequenzen führen kann, müssen auch in der Schweiz Gehör finden.

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen darum:

Art. 39a 3: Ersatzloses Streichen des gesamten Absatzes.

Art. 39a 4: Unbedingtes Beibehalten dieses Absatzes.

Art. 39d: Erneutes Aufnehmen und Verbessern des früheren Art. 39b.¹

Es ist von zentraler Bedeutung, dass Anwendern technischer „Schutzmassnahmen“ nicht nur (Klage-)Rechte eingeräumt werden, sondern dass ihnen auch Pflichten auferlegt werden, um die Gesellschaft vor negativen Auswirkungen zu schützen. Der Pflichtenartikel des Vorentwurfs ging in die richtige Richtung, jedoch fehlten wichtige Aspekte. Wir bitten Sie, sich für einen **stärkeren Pflichtenartikel** einzusetzen. Zur Erleichterung der Diskussion finden Sie im Anhang einen ausformulierten Vorschlag des neuen Art. 39d.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und sind zuversichtlich, dass Sie die Bedürfnisse und heute bestehenden Rechte aller Konsumentinnen und Konsumenten gebührend berücksichtigen werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Raphael Mack
Vorstand TheAlternative

Daniel Boos
Vorstand Digitale Allmend

Michael Bimmler
Vorstand Wikimedia CH

¹ Siehe Art. 39b im Vorentwurf: www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10304d.pdf

Art 39d (neu) Pflichten bei Verwendung von technischen Schutzmassnahmen

- (1) Wer Werke oder andere Schutzobjekte mit wirksamen technischen Schutzmassnahmen im Sinn von Art 39a(2) versieht, hat folgende Pflichten:
 - (a) Deutlich erkennbare Angaben über die Eigenschaften der Massnahmen machen.
 - (b) Dafür sorgen, dass Menschen mit einer Behinderung nicht durch die technischen Schutzmassnahmen von einer Verwendung des Werkes oder andere Schutzobjektes ausgeschlossen werden. Dies kann durch Kompatibilität der technischen Schutzmassnahmen mit den von Menschen mit Behinderungen verwendeten technischen Hilfsmitteln geschehen, oder auch dadurch, dass Menschen mit Behinderungen ohne Aufpreis auf Verlangen ein Exemplar des Werkes oder anderen Schutzobjektes zur Verfügung gestellt bekommen, das nicht mit technischen Schutzmassnahmen im Sinn von Art 39a(2) versehen ist.
 - (c) Dafür sorgen, dass Käufer eines mit technischen Schutzmassnahmen versehenen Werkexemplars dieses Werkexemplar und die damit verbundenen Nutzungsrechte ohne Einschränkungen an andere Personen abgeben können.
 - (d) Dafür sorgen, dass alle Daten, aus denen sich entnehmen lässt, wer die Berechtigung zur Nutzung welches Werkes erhält, wirksam vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Insbesondere dürfen solche Daten nur dann über das Internet übertragen werden, wenn sie dabei mit einem kryptographischen System verschlüsselt sind, bei dem nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine Entschlüsselung ohne Kenntnis eines nur dem autorisierten Empfänger bekannten Geheimnisses möglich ist.
 - (e) Dafür sorgen, dass die Werke oder anderen Schutzobjekte langfristig nutzbar bleiben: Wenn die technischen Schutzmassnahmen nicht mehr laufend an die technische Entwicklung angepasst werden, muss auf Verlangen ein Werkexemplar zur Verfügung gestellt werden, das nicht mit technischen Schutzmassnahmen versehen ist.
 - (f) Unentgeltlich die nötigen technischen Informationen zur Verfügung stellen, die nötig sind, damit Entwickler von Computer-Software dafür sorgen können, dass ihre Software von autorisierten Nutzern zur Nutzung der Werke oder anderen Schutzobjekte verwendet werden kann.
- (2) Der Bundesrat erlässt eine Verordnung mit dem Ziel zu verhindern, dass kulturell oder zeitgeschichtlich bedeutsame Werke wegen technischen Schutzmassnahmen irgendwann überhaupt nicht mehr zugänglich sind. In dieser Verordnung wird verlangt, dass von Werken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unentgeltlich ein ungeschütztes Werkexemplar einer dem öffentlichen Interesse verpflichteten Bibliothek, Phonotheke, Videothek oder Archivinstitution zur Verfügung gestellt werden muss. Die Rechteinhaber können verlangen, dass (solange wie alle in Absatz 1 beschriebenen Pflichten erfüllt werden) dieses Werkexemplar während der Schutzdauer nach Art.29 nicht öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Falls die Rechteinhaber ihren in Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht innert angemessener Frist nachgekommen sind, darf anschliessend jedermann technische Schutzmassnahmen für die betroffenen Werke oder anderen Schutzobjekte umgehen und alle in Art 10(2) genannten Rechte ausüben.